

Anschluss von Erzeugungs- und Speichieranlagen im Burgenland



Netzzugang und Stromeinspeisung

Benötige ich für den Anschluss einer Erzeugungs- und Speicheranlage an das öffentliche Stromnetz einen Vertrag mit dem Netzbetreiber?

Für den Anschluss einer Erzeugungs- und Speicheranlage an das öffentliche Stromnetz benötigen Sie eine vertragliche Vereinbarung mit Netz Burgenland GmbH.

Wann ist der Kontakt mit dem Netzbetreiber herzustellen?

Nach Abschluss der Planungs- und Projektierungsarbeiten ist der Antrag/Anzeige auf Abschluss eines Netzzugangsvertrages an die Netz Burgenland GmbH zu übermitteln.

Welche Informationen benötigt Netz Burgenland GmbH um Ihren Antrag auf Netzzugang prüfen zu können?

Anlagenbetreiber:

- Name
- Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail)

Stromerzeugungsanlage:

- Anlagenbezeichnung bzw. Name der Anlage
- Projektdaten
- Anschrift des Errichtungsortes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) mit Lageplan
- Wenn noch keine Adresse: Katastralgemeinde und Grundstücksnummer
- Technische Anlagendaten
- Bei „größeren“ Freiflächenanlagen den Nachweis der Eignungszone und die Bestätigung einer entsprechenden Flächenwidmung durch die Gemeinde
- Geplanter Beginn der Einspeisung

Auf der Homepage von Netz Burgenland GmbH stehen unter <https://www.netzburgenland.at/downloadcenter/> alle für die Anschlussprozesse erforderlichen Formulare zum Download zur Verfügung.

Ist für den Anschluss einer Erzeugungsanlage ein Netzzutrittsentgelt zu bezahlen?

Entsprechend §54 (3) und (4) des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes ist für Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt zu bezahlen.

Was ist in Hinblick auf die geplante Anlagengröße und Anlagenkonfiguration zu beachten?

Je nach geplanter Anlagengröße gibt es unterschiedliche Abläufe für Ihren Antrag auf Netzzugang. Für kleinere Anlagen halten wir für Sie den Aufwand möglichst gering.

a) Kleinsterzeugungsanlagen bis max. 0,8 kVA:

- Kein Netzzugangsvertrag erforderlich.
- Anmeldung der Kleinsterzeugungsanlage unter <http://kundencenter.netzburgenland.at>.
- Ebenso finden Sie unter dieser Adresse die Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt für Kleinsterzeugungsanlagen.
- Bei allfälligen Fragen werden Sie von uns kontaktiert.

b) Erzeugungs- und Speicheranlagen ab 0,8 kVA bis max. 20 kVA:

- Einfacher Ablauf, um den Aufwand für Sie möglichst gering zu halten.
- Sie übermitteln das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Anzeige/ Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags für Erzeugungs- und Speicheranlagen bis 20 kVA“.
- Netz Burgenland prüft Ihre Anfrage. Ist ein Anschluss möglich, erhalten Sie eine „Bestätigung zum Netzzugangsvertrag“. Bei allfälligen Fragen werden Sie von uns kontaktiert.
- Sie haben nun 24 Monate Zeit, die Fertigstellung der Anlage mittels „Installationsdokument für Erzeugungs- und Speicheranlagen bis 30 kVA“ an Netz Burgenland zu melden, ansonsten wird der Netzzugangsvertrag ersatzlos aufgelöst.
- Vor der Inbetriebnahme benötigen Sie zwingend einen Energieliefervertrag.
- Gemeinsam wird ein Termin zur Inbetriebnahme festgelegt.
- Netz Burgenland übermittelt Ihnen eine schriftliche Betriebserlaubnis für Ihre Erzeugungsanlage, worauf die Inbetriebnahme durch Ihr konzessioniertes Elektronunternehmen vorgenommen werden kann.

c) Erzeugungs- und Speicheranlagen größer 20 kVA:

- Abhängig von der technischen Engpassleistung sind zusätzliche technische Maßnahmen laut TOR Erzeuger Typ A – D und SOGL-VO umzusetzen.
- Der Ablauf erfolgt entsprechend der Prozessbeschreibung für den Anschluss von Erzeugungsanlagen > 20 kW. Die detaillierte Prozessbeschreibung finden Sie auf der Homepage der Netz Burgenland im Bereich: [Strom - Stromeinspeisung](#)
- Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt nach Terminvereinbarung durch Ihr konzessioniertes Elektronunternehmen, im Beisein mit Netz Burgenland.

d) Erzeugungs- und Speicheranlagen iS

- **§16a ElWOG Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen**
- **§16b ElWOG Bürgerenergiegemeinschaften**
- **§16c ElWOG Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**
- Zusätzlich zum Netzzugangsvertrag für die Erzeugungsanlage benötigen Sie folgende Unterlagen:
- Vereinbarung betreffend den Betrieb einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft zwischen dem Betreiber und Netz Burgenland
- Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Teilnahme an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft zwischen jedem Teilnehmer und Netz Burgenland
- Zustimmungserklärung des Betreibers der Erzeugungsanlage und eines jeden Teilnehmers zur Auslesung der ¼-Stunden-Messwerte des Smart Meter Zählers
- Weiterführende Informationen zu den Funktionsweisen, den technischen Voraussetzungen und den Marktprozessen erhalten Sie auf folgenden Websites:
 - www.netzburgenland.at
 - www.e-control.at
 - energiegemeinschaften.gv.at

Wer sind die Ansprechpartner bei Netz Burgenland GmbH?

- **Kundenservice - Wir sind für Sie da:**
Kundentelefon: 0800 / 888 9001
Email: info@netzburgenland.at
Spezifische Anfragen werden im Bedarfsfall an die regionalen Experten weitergeleitet.

Wo genau speist die Erzeugungsanlage in das Netz ein?

Abhängig von den örtlichen Netzverhältnissen und der angefragten Einspeiseleistung wird nach eingehender Prüfung durch Netz Burgenland der technisch geeignete Netzanschlusspunkt festgelegt. In vielen Fällen kann der Anschluss am bestehenden Netzanschlusspunkt erfolgen. In allen anderen Fällen wird durch Netz Burgenland ein entsprechendes Netzanschlusskonzept erstellt.

Was bedeutet Inselbetrieb und was ist der Unterschied zwischen einer Überschusseinspeisung und einer Volleinspeisung?

- Inselbetrieb
Eine Anlage, die zumindest zeitweise ohne Anbindung an das öffentliche Stromnetz betrieben werden kann (z.B. für eine Erzeugungsanlage mit Speicher zur Ersatzstromversorgung).
- Überschusseinspeisung
Der erzeugte Strom wird nach Möglichkeit selbst verbraucht. Der überschüssige Strom, welcher nicht benötigt wird, fließt über den Stromzähler in das öffentliche Stromnetz.
- Volleinspeisung
Die Erzeugungsanlage speist den gesamten Stromertrag über einen separaten Stromzähler ein.

Bekomme ich einen eigenen Zähler für die Erzeugungsanlage?

Wird eine Erzeugungsanlage an das öffentliche Stromnetz angeschlossen, gelangen nur digitale Standardzähler oder Smart Meter mit der Konfiguration „Standard“ oder „Opt-In“ zum Einsatz. Bei Volleinspeisung wird ein zusätzlicher, digitaler Stromzähler für die Erzeugungsanlage montiert.

Wo sehe ich wie viel Ökostrom ich täglich erzeuge?

Überschusseinspeisung: Die erzeugte Energie kann am Display des Wechselrichters der Erzeugungsanlage abgelesen werden. Am Zähler kann man jene Energiemenge ablesen, welche als Überschuss in das Netz eingespeist wurde.

Volleinspeisung: Am Einspeisezähler kann die gesamte Erzeugung der Anlage abgelesen werden.

Wie wird der Ökostrom, der ins Netz eingespeist wird, abgerechnet?

Für die Einspeisung und Abgeltung (Einspeisetarif) der von Ihrer Erzeugungsanlage erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz benötigen Sie eine vertragliche Vereinbarung mit einem Energielieferanten.

Bei jeder Erzeugungsanlage benötigen Sie einen Vertrag sowohl für die Lieferung als auch für den Bezug von Energie.

Stand: 11/2022